

WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG

Max-von-Laue-Weg 1 • 38448 Wolfsburg
☎ 05363 / 943-0 • 📠 05363 / 943-123
info@wvvorsfelde.de • www.wvvorsfelde.de



Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff.

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen angefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen oder aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur

Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmen oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur

Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschloßfläche oder die Zahl der Wohneinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Falle ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den

Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliederung auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn die an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten

Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit

nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollten, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt an Stelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung angeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff**

WASSERVERBAND VORSFELDE UND UMGEBUNG

Max-von-Laue-Weg 1 • 38448 Wolfsburg
☎ 05363 / 943-0 • 📠 05363 / 943-123
info@wvvorsfelde.de • www.wvvorsfelde.de



ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

**des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung (WVV) zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750 ff.**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Vertragsabschluß
- § 2 Lohnverrechnungssatz (LVS)
- § 3 Verwendung des Wassers
- § 4 Unterbrechung und Einstellung der Versorgung
- § 5 Grundstücksbenutzung
- § 6 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 7 Hausanschluß und Hausanschlußkosten (HAK)
- § 8 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 9 Inbetriebsetzung, Überprüfung und Betrieb der Kundenanlage
- § 10 Zutrittsrecht
- § 11 Verbrauchsfeststellung und Nachprüfung von Meßeinrichtungen
- § 12 Anschlüsse für Bauwasser und Sonstige vorübergehende Zwecke
- § 13 Vertragsstrafen
- § 14 Abrechnung, Preisänderungsklauseln, und Abschlagszahlungen
- § 15 Abrechnung individueller Leistungen
- § 16 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
- § 17 Umsatzsteuer
- § 18 Sondervereinbarungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage : Trinkwasserpreisblatt

Grundsatz

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Tarifkunden und Wasserversorgungsunternehmen. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Ergänzung dieser Rechtsverordnung. Der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (nachfolgend WVV genannt) stellt im Rahmen der AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV Trinkwasser in seinem Versorgungsbereich zur Verfügung.

§ 1

Vertragsabschluß (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Der WVV schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstückes ab. Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Inhaber ähnlicher dinglicher Rechte stehen dem Grundstückseigentümer gleich.
- (2) Grundstücke im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen

ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters sowie des WVV kann die Verbrauchsabrechnung direkt mit dem Mieter bzw. Pächter vorgenommen werden. Dieses entläßt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner aus den vertraglichen Pflichten.

(4) Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer haben gegenüber dem WVV einen Bevollmächtigten zu benennen, der zum Abschluß aller sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen sie berechtigt ist. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(5) Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein gesondertes Vertragsverhältnis begründet.

(6) Hat ein Kunde/Mieter infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist, bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlußnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leerstehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn über einen längeren Zeitraum keine Abnahme erfolgt, kann der WVV den Hausanschluß zur Vermeidung hygienischer Rückwirkungen auf das vorgelagerte Netz kostenpflichtig stilllegen.

§ 2

Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS entspricht dem durchschnittlichen Stundenlohn eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten. Er ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Die Höhe des LVS geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 3

Verwendung des Wassers (§ 6 i. V. m. § 22 AVBWasserV)

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WVV zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Leitet der Kunde das Wasser an einen Dritten weiter, so

hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 AVBWasserV vorgesehen sind.

§ 4 Unterbrechung und Einstellung der Versorgung (§§ 5 und 32 AVBWasserV)

- (1) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- (2) Der Kunde kann gem. § 32 Absatz 7 AVBWasserV eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung sind dem WVV jeweils 1,5 LVS zu erstatten.

§ 5 Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

- (1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde (verfassungsrechtliche Sozialbindung des Eigentums zu Gunsten einer möglichst leistungsfähigen und kostengünstigen öffentlichen Wasserversorgung).
- (2) Hiernach hat der Grundstückseigentümer insbesondere die unentgeltliche Verlegung von Haupt- und Hausanschlußleitungen einschließlich betriebsnotwendiger Zubehörteile auf seinem Grundstück sowie das Anbringen von Hinweisschildern an seinen Bauwerken zu dulden. Ferner darf er in einer Breite von 2 Metern beiderseits der Leitungsschse kein Gebäude errichten, keine Bäume pflanzen und keine anderen, die Leitung gefährdenden Beeinflussungen vornehmen oder zulassen.

§ 6 Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Der an den WVV zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß vorgenommen wird. Als Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV gilt das Verbandsgebiet des WVV.
- (2) Der auf die Anschlußnehmer entfallende BKZ umfaßt 70 Prozent der unter Absatz 1 genannten Kosten.
- (3) Der BKZ wird durch Vorkalkulation ermittelt und pauschal nach der Anzahl der Wohneinheiten je Hausanschluß in Rechnung gestellt.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Gewerblich genutzte Räume innerhalb von Gebäuden (z. B. Praxen, Ladengeschäfte oder Büros) oder sonstige nicht zu Wohnzwecken genutzte Anschlußvorhaben mit einer Leistungsanforderung von bis zu 1,4 l/s (Zählernenngröße Q_n 2,5) werden bei der Bemessung des BKZ einer Wohneinheit gleichgestellt.
- (6) Anschlußvorhaben in rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebieten unterliegen besonderen Vereinbarungen über die Höhe des BKZ.
- (7) Für sonstige Anschlußvorhaben mit einer Leistungsanforderung von über 1,4 l/s (z. B. Verwaltungsgebäude, Hotelbetriebe oder Viehställe) wird der BKZ durch Umrechnung des beantragten Spitzendurchflusses in Wohneinheiten ermittelt. Es gilt das technische Regelwerk W 410 des DVGW.
- (8) Erhöht sich die Zahl der Wohneinheiten oder der Spitzen-

durchfluß nachträglich, so ist für den zusätzlichen Leistungsbedarf ein weiterer BKZ zu entrichten.

(9) Kann die Ausführung bestimmter Anschlüsse dem WVV aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden, so ist dieser berechtigt, die hierfür notwendige Herstellung oder Erweiterung der Verteilungsanlagen von entsprechenden Sondervereinbarungen abhängig zu machen. Dieses gilt insbesondere für einzelne Anschlußvorhaben im Außenbereich (i. S. v. § 35 BauGB) oder mit einem besonders hohen Leistungsbedarf, für deren Versorgung neue Verteilungsanlagen über größere Entfernungen vorgestreckt oder bestehende Verteilungsanlagen verstärkt werden müßten. Die Bestimmungen des § 11 AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Hausanschluß und Hausanschlußkosten (HAK) (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der ersten Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück (i. d. R. im Bereich der Wasserzähleranlage nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand), mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähleranlage abgesperrt werden kann.
- (2) Der Hausanschluß gehört zu den Betriebsanlagen des WVV und steht in dessen Eigentum. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den Betrieb des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß – insbesondere i. S. d. § 5 Absatz 2 dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV – vornehmen oder vornehmen lassen und hat jede Beschädigung unverzüglich dem WVV mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind auf eigene Kosten vorzunehmende Isolierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung.
- (3) Der WVV stellt für jede Hausanschlußleitung grundsätzlich eine Meßeinrichtung für den gesamten Trinkwasserbezug der nachfolgenden Kundenanlage zur Verfügung.
- (4) Die HAK werden durch Vorkalkulation ermittelt und unter Berücksichtigung von Minderkosten für eine evtl. gemeinsame Anschlußtrasse mit der Gasversorgung pauschal nach der erforderlichen Anschlußweite des Hausanschlusses in Rechnung gestellt. Die Pauschalbeträge umfassen den gesamten Herstellung- und Materialaufwand des Hausanschlusses incl. Zähleranlage sowie erstmaliger Inbetriebsetzung mit Ausnahme von Erd- und Nebenarbeiten auf dem Grundstück. Die dem Anschlußnehmer obliegenden Erd- und Nebenarbeiten auf dem Grundstück werden auf Antrag vom WVV gegen gesonderte Rechnung ausgeführt.
- (5) Die Höhe der HAK geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (6) Die Installation zusätzlicher Meßeinrichtungen zur direkten Abrechnung des Trinkwasserbezuges mit dem WVV wird dem Anschlußnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- (7) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen vom Anschlußnehmer veranlaßt werden, sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

§ 8 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- (1) Der WVV kann nach den Bestimmungen des § 11 AVBWasserV verlangen, daß der Anschlußnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank installiert.
- (2) Als unverhältnismäßig lang i. S. d. § 11 AVBWasserV gilt eine Anschlußleitung, deren Länge auf dem Privatgrundstück 25 Meter überschreitet.
- (3) Die Kosten für den Anschluß eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Die Bestimmungen über den Baukostenzuschuß gem. § 6 dieser Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inbetriebsetzung, Überprüfung und Betrieb der Kundenanlage (§§ 12 bis 15 AVBWasserV)

(1) Die Kundenanlage umfaßt alle wasserführenden Teile und Einrichtungen hinter dem Hausanschluß mit Ausnahme der im Eigentum des WVV stehenden Zähleranlage.

(2) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Die Kundenanlage und alle Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVV oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(3) Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WVV oder ein beim WVV zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WVV ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der WVV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

(4) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kundenanlage infolge von Revisionsarbeiten an den vorgelagerten Verteilanlagen (evtl. Einspülung abgelagerter Feststoffpartikel) wird der Einbau eines Filters gem. DIN 19632 unmittelbar hinter dem Wasserzähler empfohlen. Bei metallischen Leitungen innerhalb der Kundenanlage ist der Einbau entsprechender Filter gem. DIN 1988 vorgeschrieben.

(5) Die Verbindung der Kundenanlage mit einer Eigenversorgungsanlage ist unzulässig. Die Verbindung mehrerer Kundenanlagen untereinander ist nur mit Einwilligung des WVV zulässig.

(6) Nach erstmaliger Fertigstellung der Kundenanlage sowie nach Abschluß wesentlicher Erweiterungs- und Änderungsarbeiten ist deren Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung von dem ausführenden Installationsunternehmen zu beantragen.

(7) Der WVV oder dessen Beauftragte setzen die Kundenanlage durch Lieferung und Montage des Wasserzählers sowie Bereitstellung des Wassers bis zur Absperreinrichtung hinter der Zähleranlage in Betrieb. Die Kundenanlage wird durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt.

(8) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von deren ordnungsgemäßen Errichtung sowie von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) abhängig gemacht.

(9) Hat der Anschlußnehmer/Kunde zu vertreten, daß die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich ist, insbesondere aufgrund festgestellter Mängel oder nicht eingehaltener Terminabsprachen, so sind dem WVV für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung als Pauschalkosten 1,0 LVS zu erstatten.

(10) Die vom WVV angebrachten Plomben und Verschlußmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dieses dennoch geschieht, sind die Kosten der Erneuerung – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung – pauschal mit 1,0 LVS zu erstatten.

§ 10 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

(1) Den mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des WVV ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu dem angeschlossenen Grundstück und zu den Räumlichkeiten zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist.

(2) Muß nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Meßeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, so sind außer den Gerichtskosten für Bearbei-

tungskosten des WVV 1,5 LVS vom Kostenverursacher zu erstatten.

§ 11 Verbrauchsfeststellung und Nachprüfung von Meßeinrichtungen (§§ 18 bis 20 AVBWasserV)

(1) Der WVV stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit diese in Sonderfällen nicht pauschal berechnet wird, durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der WVV tauscht die Meßeinrichtungen in den vorgeschriebenen Zeiträumen zum Zwecke der Überholung und Beglaubigung auf eigene Kosten aus.

(2) Soweit der WVV trotz Anmeldung keinen Zugang zu den Meßeinrichtungen erhält, werden dem Kunden für jeden zusätzlichen Weg pauschal 0,5 LVS in Rechnung gestellt.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WVV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie insbesondere vor Frosteinwirkungen zu schützen.

(4) Über die beabsichtigte Nachprüfung einer Meßeinrichtung gem. § 19 AVBWasserV ist der WVV vom Kunden schriftlich zu informieren, sofern die erforderliche Antragstellung nicht direkt beim WVV erfolgt. Der hierfür notwendige Austausch der Meßeinrichtung obliegt ausschließlich dem WVV als Eigentümer. Ergibt eine Nachprüfung die Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, so werden dem Kunden über die Prüfungsgebühren hinaus Pauschalkosten für den Zählerwechsel in Höhe von 1,5 LVS berechnet.

(5) Die Meßeinrichtungen werden zum Zwecke der Verbrauchsfeststellung i. d. R. einmal jährlich vom Beauftragten des WVV abgelesen. Auf Verlangen des WVV hat der Kunde den Zählerstand der Meßeinrichtung zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten rechtzeitig selbst anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den ungehinderten Zugang zu den Meßeinrichtungen zu gewährleisten und im Falle einer Selbstablesung für den termingerechten Zugang der Meldekarte Sorge zu tragen. Lassen sich die zur Verbrauchsfeststellung benötigten Zählerdaten nicht oder nicht rechtzeitig feststellen, so wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt.

§ 12 Anschlüsse für Bauwasser oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

(1) Für die vorübergehende Wasserentnahme zu Bauzwecken wird auf Antrag ein separater Bauwasseranschluß einschließlich Meßeinrichtung installiert. Der Antragsteller hat dem WVV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten pauschal mit 2,5 LVS zu erstatten. Die Bauwasserentnahme aus Feuerlöschhydranten über einen längeren Zeitraum ist nicht zulässig.

(2) Soll Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, so sind für Unterflurhydranten Standrohre mit Wasserzähler (Standrohrzähler) sowie für Oberflurhydranten Wasserzähler mit entsprechendem Verbindungsstück (Hydrantenzähler) des WVV zu benutzen.

(3) Standrohr- sowie Hydrantenzähler werden vom WVV ausgeliehen. Für Standrohrzähler ist eine Kautions zu hinterlegen. Eine Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte ist nicht gestattet. Die Kautions und Mietpreise gehen aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.

(4) Der Mieter haftet für das Abhandenkommen sowie für Beschädigungen des Mietgegenstandes. Er haftet ferner für alle sonstigen Schäden, die dem WVV oder dritten Personen durch den Gebrauch, das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Mietgegenstandes entstehen. Hierunter fallen insbesondere Wasserverluste infolge von Frostschäden oder sonstigen Einwirkungen.

§ 13
Vertragsstrafen
(§ 23 AVBWasserV)

Die gem. § 23 AVBWasserV festgelegten Vertragsstrafen werden auf das jeweils zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 14
Abrechnung, Preisänderungsklauseln
und Abschlagszahlungen
(§§ 24 und 25 AVBWasserV)

(1) Der WVV nimmt die Abrechnung i. d. R. einmal jährlich vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so erfolgt deren Abrechnung zeitanteilig nach Tagen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

(3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauchs und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

(4) Bei Neuanlagen oder einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

(5) Der Wasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.

(6) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben gleichbleibende Abschlagszahlungen nach den vom WVV vorgegebenen Terminen zu leisten. Der WVV rechnet zum Ende des Abrechnungszeitraumes oder bei einem Wechsel des Kunden über die geleisteten Abschläge ab. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet oder mit der nächsten Abschlagsanforderung verrechnet. Nachzahlungen sind nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 15
Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlaßte individuelle Leistungen, die nicht durch diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV abgegolten werden, sind dem WVV in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS abgerechnet. Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden tarifliche Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

§ 16
Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
(§ 27 AVBWasserV)

(1) Verbrauchsabrechnungen werden dem Kunden nach der Ablesung zugestellt.

(2) Der Baukostenzuschuß (BKZ) wird nach Abschluß des Anschlußvertrages – frühestens jedoch nach Fertigstellung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück – in Rechnung gestellt. Die Hausanschlußkosten (HAK) werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

(3) Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des WVV sind. Werden Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht termingerecht ausgeglichen, so sind die Kosten für jede schriftliche Zahlungserinnerung mit 0,2 LVS zu erstatten.

(5) Bei gerichtlich geltend zu machenden Forderungen werden außer den vorgeschriebenen Gerichtskosten für Bearbeitungskosten und Auslagen des WVV 0,5 LVS im Mahnbescheid in Rechnung gestellt.

(6) Wird eine Sperrung des Hausanschlusses erforderlich, so ergibt sich die Kostenpflicht aus § 4 Absatz 2.

(7) Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind über die von den Geldinstituten berechneten Gebühren hinaus Kosten von 0,1 LVS zu erstatten.

(8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Hauptrefinanzierungssatz der europäischen Zentralbank berechnet.

(9) Der WVV ist berechtigt, Stundungszinsen in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem Hauptrefinanzierungssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 17
Umsatzsteuer

Zu allen Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuge-rechnet.

§ 18
Sondervereinbarungen

Soweit die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-WasserV dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der WVV Sondervereinbarungen abschließen.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Der WVV ist gem. § 4 Absatz 2 AVBWasserV berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV jederzeit zu ändern. Änderungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(2) Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Vorsfelde, im Dezember 2000

WASSERVERBAND VORSFELDE
UND UMGEBUNG